

ZH_OBERGERICHT VR240006 vom 13. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR240006

FR: ZH_OBERGERICHT VR240006 du 13 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT VR240006 del 13 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ (fortan: Rekurrent) wurde im Jahre 1989 u.a. für die Sprache Englisch in das damalige Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich aufgenommen (act. 4/2). Aktuell ist er für die Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch als Behörden- und Gerichtsdolmetscher akkreditiert und im Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich eingetragen (act. 4/2). Mit E-Mail vom 20. März 2024 wandte sich der Polizeibeamte B. _____ der Kantonspolizei Zürich an die Zentralstelle Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) und beanstandete gegenüber dieser das Verhalten des Rekurrenten anlässlich eines Aufgebots als Dolmetscher am 12. März 2024. Im Konkreten führte er aus, der Rekurrent habe bereits zu Beginn des Einsatzes darauf hingewiesen, dass er den Beschuldigten - anders als die anwesende Rechtsvertreterin und er selbst - nur schwer verstehe. In der Folge habe der Rekurrent nicht übersetzt, was der Beschuldigte ausgesagt habe, sondern dessen Ausführungen in kurzen und prägnanten Worten zusammengefasst. Das Gesprochene des Beschuldigten und die Übersetzung hätten mehrmals nicht übereingestimmt. Auch die Rechtsvertreterin des Beschuldigten habe dies bemerkt und den Rekurrenten darauf angesprochen. Die unzureichende Verdolmetschung habe dazu geführt, dass der Polizist B. _____ die Fragen dem Beschuldigten schliesslich selbst auf Englisch gestellt und seine Antworten ebenfalls selbst auf Deutsch niedergeschrieben habe (act. 4/1).

E. 2

Mit Schreiben vom 12. April 2024 (act. 4/14) orientierte die Rekursgegnerin den Rekurrenten über die eingegangene Rückmeldung und stellte ihm in Aussicht, dass in Erwägung gezogen werde, ihn zu verpflichten, sich einem fachlichen Eignungstest zu unterziehen. Es wurde ihm eine Frist angesetzt, um zum Vorgeworfenen Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 2. Mai 2024 (act. 4/16) bestätigte der Rekurrent den Empfang des Schreibens vom 12. April 2024 und ersuchte um weitere Angaben zum fraglichen Dolmetschereinsatz vom 12. März 2024 bzw. um Zustellung des entsprechenden Protokolls, da er sich an den Auftrag nicht mehr erinnern könne. Am 7. Mai

- 3 - 2024 (act. 4/17) teilte ihm die Rekursgegnerin mit, dass dem Ersuchen um Protokollzustellung nicht nachgekommen werde. In der Stellungnahme zur massgeblichen Rückmeldung gehe es lediglich darum, sich zu den erhobenen Vorwürfen, zur eigenen Sicht der Dinge sowie zum in Aussicht gestellten Eignungstest zu äussern. Hierfür bedürfe es des Einvernahmeprotokolls vom 12. März 2024 nicht. Dem Rekurrenten wurde eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt und angedroht, dass bei Säumnis aufgrund der Akten entschieden würde. Nachdem ihm das Antwortschreiben nicht hatte zugestellt werden können (act. 4/18), fällte die Rekursgegnerin am 24. Mai 2024 ohne Weiterungen einen Beschluss, Geschäfts-Nr. KQ240004-O, in welchem sie den Rekurrenten verpflichtete,

sich am 26. Juni 2024 einem fachlichen Eignungstest zu unterziehen (act. 3).

E. 3

Dagegen erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 27. Mai 2024 bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich fristgerecht Rekurs und stellte die folgenden Anträge (act. 1 S. 1): "1) Der Beschluss der Fachgruppe Sprachdienstleistungen vom 24.05.2024 sei aufzuheben. 2) Es sei eine neue Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zur Beschwerde der Kantonspolizei (Herr B. _____) zu setzen. 3) Das Protokoll der verdolmetschten Einvernahme sei dem Stellungnehmenden zur Verfügung zu stellen." Gleichzeitig reichte der Rekurrent eine als Entwurf bezeichnete Stellungnahme zu den Vorwürfen ins Recht (act. 2).

E. 3.1

Gemäss § 10 Abs. 3 lit. a VRG werden schriftliche Anordnungen unter anderem den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt. Eine Sendung gilt nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz als zugestellt, wenn sie in den Machtbereich des

- 7 - Adressaten gelangt ist, so dass es ihm möglich ist, sie zur Kenntnis zu nehmen. Bei einer eingeschriebenen Sendung gilt grundsätzlich die Unterschrift, mit der der empfangsberechtigte Adressat gegenüber dem Postbeamten die Entgegennahme der Sendung bestätigt, als Zustellnachweis. Trifft der Postangestellte den Adressaten an der Zustelladresse nicht an und hinterlegt er daher eine Abholungseinladung, so gilt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge die Vermutung, dass die Abholungseinladung ordnungsgemäss in den Briefkasten des Empfängers gelegt und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist (Kommentar VRG-Plüss, § 10 N 83).

E. 3.2

Wer sich in einem prozessrechtlichen Verhältnis befindet, dem obliegt eine Empfangspflicht. Die betroffene Person hat sich so zu verhalten, dass ihr Korrespondenz zugestellt werden kann. Insbesondere hat sie ihre Post regelmässig zu kontrollieren, den Behörden allfällige längere Ortsabwesenheiten mitzuteilen sowie allenfalls einen Stellvertreter zu ernennen oder der Post einen Nachsendeauftrag zu erteilen. Ferner hat sie sich so zu organisieren, dass sie eine von der Post zur Abholung gemeldete behördliche Sendung innert sieben Tagen abholen kann, oder dafür zu sorgen, dass eine Drittperson sie abholt. Einzig solange sie nicht darüber informiert ist, dass ein Verfahren hängig ist, muss sie nicht mit Zustellungen rechnen (vgl. zum Ganzen VRG Kommentar-Plüss, § 10 N 86 f. mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

E. 3.3

Wird die eingeschriebene Sendung innerhalb der Abholungsfrist von sieben Tagen auf der Post nicht abgeholt und muss aufgrund eines bestehenden verfahrensrechtlichen Verhältnisses mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung einer Anordnung gerechnet werden, so greift die sog. Zustellungsfiktion. Es wird fingiert, dass die Mitteilung am siebten Tag - gerechnet ab dem Tag, an dem die Abholeinladung in den Briefkasten gelegt wurde - zugestellt wurde. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz enthält zwar - anders als andere Gesetze - keine explizite Bestimmung zur Zustellungsfiktion. Diese gilt indes nach Lehre und Rechtsprechung auch in Verwaltungsverfahren (Urteil des Verwaltungsgerichts ZH vom 10. Februar 2012, Geschäfts-Nr. VB.2011.00803, E. 2.2.2 f.; siehe auch Urteil des Bundesgerichts vom

- 8 - 22. November 2012, Geschäfts-Nr. 8C_655/2012, E. 3.2; VRG Kommentar- Plüss, § 10 N 90 ff.).

E. 3.4

Nachdem bei der Rekursgegnerin vorliegend die Rückmeldung des Polizisten B._____ eingegangen war, eröffnete sie das Verfahren Geschäfts- Nr. KQ240004-O und gewährte dem Rekurrenten das rechtliche Gehör (act. 4/14). Das erste Schreiben vom 12. April 2024, auf welchem die Rekurs- gegnerin die Verfahrensnummer vermerkt hatte, konnte dem Rekurrenten am 23. April 2024 zugestellt werden (act. 4/15). Ab diesem Zeitpunkt wusste dieser vom laufenden Verfahren und musste er mit weiteren behördlichen Zustel- lungen in dieser Sache rechnen, insbesondere, nachdem er am 2. Mai 2024 (act. 4/16) um Zustellung des Einvernahmeprotokolls ersucht hatte. Entspre- chend der Rekursgegnerin lag ihr erneutes Schreiben vom 7. Mai 2024 ab dem 8. Mai 2024 zur Abholung auf der Poststelle bereit. Innert der Frist von sieben Tagen holte der Rekurrent die Korrespondenz nicht ab, weshalb sie der Rekursgegnerin am 16. Mai 2024, einen Tag nach Ablauf der siebentägi- gen Frist, retourniert wurde (act. 4/18). Da der Rekurrent vom laufenden Ver- fahren Geschäfts-Nr. KQ240004-O Kenntnis hatte, griff die oberwähnte Zu- stellfiktion. Die siebentägige Frist begann am 9. Mai 2024 zu laufen und en- dete am 15. Mai 2024. Die im Schreiben vom 7. Mai 2024 angesetzte Nach- frist von fünf Tagen begann sodann am 16. Mai 2024 zu laufen und endete am 20. Mai 2024. Innert Frist reichte der Rekurrent keine Stellungnahme ins Recht. Die Rekursgegnerin durfte damit entsprechend der Säumnisandro- hung im besagten Schreiben das Verfahren fortführen, ohne den Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör zu verletzen. Insbesondere bedurfte es keiner zweiten Zustellung mehr. Selbst bei Vornahme einer solchen hätte sich am Fristenlauf nichts geändert und wäre eine nach dem 20. Mai 2024 eingereichte Stellungnahme verspätet eingegangen. Das vorinstanzliche Vor- gehen, das Verfahren ohne Aushändigung des massgeblichen Protokolls und ohne Stellungnahme des Rekurrenten weiterzuführen und mittels Beschlus- ses zu erledigen, ist demnach nicht zu beanstanden.

- 9 -

E. 3.5

Die weiteren Erwägungen der Vorinstanz, weshalb sich der Rekurrent einem Eignungstest zu unterziehen habe (act. 3 E. 4), beanstandet dieser in der Re- kursschrift nicht. Darauf ist daher nicht näher einzugehen (§ 23 VRG) bzw. davon auszugehen, dass der Rekurrent diese nicht beanstanden möchte. Folglich wäre Antrag 1 im Falle des Eintretens auf den Rekurs abzuweisen. Gleiches gälte für die Anträge 2 und 3. Weder würde dem Rekurrenten bei diesen Gegebenheiten - insbesondere unter Beachtung der geltend gemach- ten, aber nicht näher ausgewiesenen Erkrankung (act.1 S. 1) - ein Anspruch auf erneute Fristansetzung zur Einreichung einer Stellungnahme zustehen, noch wäre ihm das gewünschte Protokoll auszuhändigen.

E. 4

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass auf den Rekurs nicht einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.